

# Satzung des Abwasserzweckverbandes Achertal

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582) in der derzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach in der Verbandsversammlung vom 30.11.2009 folgende Verbandssatzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 21.03.2016:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Mitglieder**

Die Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

### **§ 2 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Achertal“. Er hat seinen Sitz in Kappelrodeck.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden bilden das Verbandsgebiet.

### **§ 4 Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, betrieblichen und sonstigen Abwässer i.S. des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz vom 19. August 2002 und des § 45 a Wassergesetz Baden-Württemberg vom 20. Januar 2005 in einem Verbandskanalnetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Sammelkläranlage zu reinigen, sowie die anfallenden Schlämme und Abfallstoffe abzufahren und unschädlich beseitigen oder verwerten zu lassen.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(3) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalnet-

ze der Mitgliedsgemeinden sowie der Zuleitungskanäle zu den Verbandskanälen und die Regenwasserbehandlungsanlagen.

## **§ 5 Verbandsanlagen**

(1) Dem Zweckverband obliegt die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Erhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verbandsanlagen und Einrichtungen sowie der Erwerb der dazu erforderlichen Grundstücke.

(2) Der Zweckverband betreibt folgende Verbandsanlagen:

a) Die Verbandskläranlage auf den Grundstücken Flst. Nr. 1628, 1630/1, 1631 Teil und 1632/1 Teil der Gemarkung Kappelrodeck

b) Das Verbandskanalnetz gem. der Anlage 1 (Übersichtslageplan M 1:5000 vom 4.2.2004)

## **§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller (betrieblicher) Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

(2) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle (betriebliche) Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen in der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung und Verwaltung

## § 7 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

## § 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und einem weiteren Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich wie folgt:

Gemeinde Kappelrodeck	3 Stimmen
Gemeinde Ottenhöfen	2 Stimmen
Gemeinde Seebach	1 Stimme

(3) Die weiteren Vertreter der Gemeinden werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates (§ 30 GO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.

(5) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung die Bürgermeister vertreten gem. §§ 48, 49 und 53 GO.

(6) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden deren Stimmen vom Stimmführer abgegeben. Dies ist der Bürgermeister. Ist dieser nicht anwesend, von seinem bestellten Vertreter.

(7) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

2. Im übrigen sind

a) die Vorschriften des § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend und

b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(8) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(9) Eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  ist erforderlich für Entscheidungen über

- Änderungen der Verbandssatzung
- die Feststellung der Haushaltssatzung

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter, werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(2) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach § 7 Abs. 2 zuständig ist, entscheidet er über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000,00 € im Einzelfall.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 € im Einzelfall erteilen.

## **§ 10 Verbandsgeschäfte**

(1) Die Verbandsgeschäfte übernimmt grundsätzlich mit Ausnahme der Verbandsrechnung die Gemeinde Kappelrodeck. Sie erhält dafür eine angemessene Entschädigung die in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt wird.

Die Verbandsrechnung mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Erstellung des Jahresabschlusses und der sonstigen Buchführung wird vom AZV selbst erledigt.

(2) Verletzt ein Bediensteter der Gemeinde Kappelrodeck oder des Zweckverbandes in Ausübung einer Zweckverbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Zweckverband.

## **§ 11 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

(1) Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

### III. Aufwandsdeckung

## **§ 12 Beteiligungsverhältnis**

(1) Die Kosten der Verbandskanäle nach § 5 Abs. 2 b) tragen die Verbandsgemeinden wie folgt:

Gemeinde Kappelrodeck	56,18 %
Gemeinde Ottenhöfen	31,62 %
Gemeinde Seebach	12,20 %

(2) Die Kosten der Erweiterung der Verbandskläranlage nach § 5 Abs. 3 werden nach Abzug des Anteiles der Firma Lenk wie folgt getragen:

a) Gemeinde Kappelrodeck	55,87 %
b) Gemeinde Ottenhöfen	31,00 %
c) Gemeinde Seebach	13,13 %

(3) Die Kosten zukünftiger Investitionen werden nach dem Mittel der Betriebskostenanteile der letzten 3 Jahre vor Beginn der Investition verteilt.

## **§ 13 Anlagenfinanzierung**

(1) Die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, Zuschüsse des Staates und Darlehensaufnahmen finanziert. Den nicht durch Beihilfen und Darlehen ge-

deckten Aufwand stellen die Mitglieder dem Zweckverband als Einlagen zur Verfügung. Die vom Zweckverband jährlich zu leistenden Tilgungs- und Zinsbeträge (Kapitaldienst) sind dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Für den Kapitaldienst der bis zum Jahr 2003 aufgenommenen Darlehen gilt das Beteiligungsverhältnis nach § 12 Abs.1.

(3) Zur Beschaffung der eigenen Mittel kann eine Umlage (Kapitalumlage) nach den Beteiligungsverhältnissen nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 (b) - (c) erhoben werden.

(4) Die Umlage nach Abs. 3 und die Staatsbeihilfe bilden das Eigenkapital des Zweckverbandes.

### **§ 14 Betriebskosten**

(1) Die Kosten für den laufenden Betrieb, für die Unterhaltung und Wartung der Verbandsanlagen, die Zinsen für Kassenkredite, die Versicherungsbeiträge und die Verwaltungskosten werden von den Verbandsmitgliedern getragen.

(2) Die nach Abzug von Erstattungen Dritter verbleibenden Betriebskosten und die Abschreibungen werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der jeweils für das Abrechnungsjahr ermittelten prozentualen Anteile aus den Parametern

1. angeschlossene Einwohnerzahl
2. Trinkwasserverbrauch
3. Schmutzwasserzufluss

umgelegt.

Diese Parameter werden zu je 1/3 zur Berechnung herangezogen.

(4) Die Einwohnerzahl wird mit dem Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres angesetzt. Die nicht an die Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner werden nach den Unterlagen über dezentrale Abwasserentsorgung ermittelt und von der Einwohnerzahl abgezogen.

(5) Trinkwasserverbrauch ist die der Abwassergebührenberechnung zugrundeliegende Menge (Frischwassermaßstab) einschließlich der gemessenen oder geschätzten Menge der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.

(6) Der Schmutzwasserzufluss wird nach der Differenzmethode der Messstellen Seebach, Furschenbach, Verbandskläranlage aus dem Dichtemittel der Tage je Monat ermittelt.

## **§ 15 Festsetzung und Zahlung der Jahresumlagen**

(1) Die Jahresumlagen und die Betriebskosten werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

(2) Die vorläufigen Umlagen gem. § 13 Abs. 3 und die Abschläge auf die Betriebskosten § 14 sind in Vierteljahresraten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten.

(3) Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr verrechnet.

(4) Für verspätete Zahlungen gilt § 240 AO.

## IV. Schlussbestimmungen

### **§ 16 Ausscheiden einzelner Mitglieder**

(1) Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet dem Zweckverband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Beteiligungsverhältnisses nach § 12 über.

### **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck im „Achertäler Heimatboten“.

## **§ 19 Schiedsstelle**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus:

- a) einem Vertreter des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
- b) einem Vertreter des Landratsamtes Abteilung Wasserwirtschaft,
- c) einem Vertreter der zuständigen Industrie - und Handelskammer

## **§ 20 Inkrafttreten der Verbandssatzung**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 01. Juli 2004 in der Fassung der Änderungssatzungen außer Kraft.

Kappelrodeck, den 30. November 2009

Für die Gemeinde Kappelrodeck  
(Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2009)

Mungenast, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ottenhöfen  
(Gemeinderatsbeschluss)

Klotz, Bürgermeister

Für die Gemeinde Seebach  
(Gemeinderatsbeschluss)

Schmälzle, Bürgermeister